

Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit (für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten die separaten Anträge)

Stand: Januar 2016

Der Rechtsanwalt kann nach § 7 Nr. 8 BRAO grundsätzlich andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf ausüben. Seit der Neuregelung des Rechts des Syndikusrechtsanwalts betrifft dies insbesondere Erwerbstätigkeiten, die nicht anwaltlicher Natur sind und für die daher keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen kann. Die sonstige berufliche Tätigkeit wird als Zweitberuf ausgeübt.

Die Rechtsanwaltskammer hat bei diesen Tätigkeiten nach § 7 Nr. 8 BRAO zu prüfen, ob sie mit der Zulassung als Rechtsanwalt, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift für verfassungsgemäß (BVerfG NJW 1993, 317) erklärt und die folgenden Auslegungskriterien aufgestellt:

- Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist, ist unzulässig. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt **rechtlich** und **tatsächlich** die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit, für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben. Des Weiteren darf zwischen dem Zweitberuf und dem Anwaltsberuf keine (auch keine abstrakte) Interessenkollision bestehen.
 - a) Eine **tatsächliche Unvereinbarkeit** liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der Rechtsanwalt nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, den Anwaltsberuf in einem – wenn auch beschränktem – Umfang auszuüben. Die nur geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268, BGH Beschluss vom 17.12.1990, BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. November 1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob Sie tatsächlich in der Lage sind, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit für Sie im Einzelfall aufgrund der anderweitigen Inanspruchnahme Ihrer Arbeitskraft eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang durchführbar ist. Eine ausreichende Möglichkeit ist anzunehmen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin über seine/ihre Dienstzeit hinreichend verfügen kann und während den Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist (BGHZ 71, 138, 142).

- b) Ferner muss der Antragsteller/die Antragstellerin **rechtlich** in der Lage sein, neben dem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes auszuüben.



Hierzu muss der Rechtsanwaltskammer eine Kopie des Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung (Nebentätigkeitsgenehmigung)** des Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster vorgelegt werden:

Zu Ihrem Zulassungsantrag erklären wir hiermit:

- Unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter oder als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt den Beruf als niedergelassener Rechtsanwalt ausüben können,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder in deren Angelegenheiten nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Sofern die Absicht besteht, die Anwaltskanzlei in den Räumen des Arbeitgebers einzurichten, bedarf es noch einer Genehmigung, dass dort eine ordnungsgemäße Kanzlei (Anbringen eines Kanzleischildes, eigener Telefon- und Faxanschluss usw.) eingerichtet und unterhalten werden darf. Ferner muss erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass Besucher klar und unmissverständlich erkennen, ob eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Angestellter/Angestellte ausgeübt wird.

Für den Fall, dass Sie die Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, muss dargestellt werden, wie Ihre Kanzlei während Ihrer Abwesenheit besetzt ist und Sie selbst für Mandanten (z.B. telefonisch) erreichbar sind.

- c) Ihr Zweitberuf darf das **Vertrauen in Ihre anwaltliche Unabhängigkeit nicht gefährden**. Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn der ausgeübte kaufmännische Beruf in besonderer Weise die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (vgl. Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 9. Auflage, § 7 Rn. 116). Dies ist zum Beispiel beim Beruf eines **Maklers oder Versicherungs-/Handelsvertreters** gegeben.

Sollten Sie in Ihrem Zweitberuf berechtigt sein, Maklergeschäfte oder Geschäfte als Versicherungs- bzw. Handelsvertreter durchzuführen, müssen Sie sich schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Stuttgart verpflichten, dass Sie während Ihrer Zulassung diese Tätigkeiten nicht ausüben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss diese Tätigkeit im Einzelnen beschrieben werden. Es muss darüber hinaus dargelegt werden, in welchem Umfang Sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.